

99108047001000

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S10000300000009347/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108047001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Führerschein beantragen/Ersterteilung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Führerschein, Ersterteilung, Ersterteilung eines EU-Führerscheins, EU-Führerschein, Fahrerlaubnis, Fleppe, Lappen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Führerscheine (1090100)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/stvg/BJNR004370909.html https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqg_2020/BJNR257510020.html http://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/BJNR198000010.html http://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html
Teaser	Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führen will, benötigt hierfür in der Regel eine Fahrerlaubnis. Wenn die Fahrerlaubnis erstmalig erlangt werden soll, bitte an eine Fahrschule wenden. Alles weitere wird von dort aus veranlasst.
Volltext	Die Fahrerlaubnis wird für bestimmte Klassen erteilt und durch den Führerschein nachgewiesen. • Klasse A - Motorrad • Klasse A1 - Motorrad • Klasse A2 - Motorrad • Klasse AM - Motorrad • Klasse B - PKW • Klasse C - LKW • Klasse C1 - LKW • Klasse D - Bus • Klasse D1 - Bus • Klasse E (BE, CE, C1E, DE, D1E) • Klasse T - Zugmaschinen • Klasse L - Zugmaschinen • Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse größer als 3,5 Tonnen (Fahrerlaubnis der Klasse C1, C1E, C, CE), • Fahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen im Personenverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE) • D1, D1E, D, DE ab dem 10.9.2008 und • C1, C1E, C, CE ab dem 10.09.2009 erworben wurden, die Grundqualifikation nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) und

Modul	Sachverhalt
	der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung nachweisen und im Führerschein durch die Schlüsselzahl 95 eintragen lassen. Einzelheiten bei Handelskammer erfragen.
Erforderliche Unterlagen	- Personalausweis oder Reisepass • 1. für alle Klassen: - Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in 1. Hilfe • 2. für Klasse A, A1, A2, AM, L, T, B, BE zusätzlich zu 1.: - Nachweis über die Schulung in 1.Hilfe, • 3. für Klasse C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE zusätzlich zu 1.: - Gutachten über besondere Anforderungen • 4. für Klasse D1, D1E, D und DE zusätzlich zu 1. und 3.: • Die Automaten werden von Fremdfirmen betrieben und funktionieren oft nicht. Es kann nicht garantiert werden, dass vor Ort Passfotos gemacht werden können. • Wichtige Information zu den Fotoautomaten in allen Dienststellen des Bürgeramtes:
Voraussetzungen	• Erreichen des Mindestalters (nach § 10 FeV) • Erfüllen der Eignungsvoraussetzungen • theoretische und praktische Prüfung
Kosten	Gebühr: 44,70€ mit Probezeit Gebühr: 43,90€ ohne Probezeit Klassen M, L, T
Verfahrensablauf	• Antrag bei der Fahrerlaubnisbehörde (erfolgt meist durch die Fahrschule) • Prüfung der Unterlagen durch die Behörde • Einholung von Registerauskünften (Verkehrszentralregister), zT Führungszeugnis • Erteilung eines Prüfauftrages an den TÜV • Erteilung der Fahrerlaubnis durch Aushändigen des Führerscheins (im Rahmen der praktischen Prüfung durch den TÜV), Ausnahmen sind möglich • grundsätzlich schriftlich in deutscher Sprache abzulegen • falls keine ausreichenden Lese- oder Schreibkenntnisse vorliegen: Audio-Prüfung

Modul	Sachverhalt
	• bei Bedarf mit Gehörlosendolmetscher • Prüfung der Klasse B und die Prüfung nur des Grundstoffes in den anderen Klassen (einschließlich Mofa) kann auch in folgenden Fremdsprachen schriftlich abgelegt werden: Englisch, Französisch, Griechisch, Hocharabisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Türkisch. • die theoretische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Prüfauftrages bestanden ist, • die praktische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung bestanden ist oder • in den Fällen, in denen keine theoretische Prüfung erforderlich ist, die praktische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Prüfauftrages bestanden ist. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Es muss ein neuer Antrag gestellt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Fahrerlaubnisbehörde.
Bearbeitungsdauer	4-6 Wochen
Frist	Fahrerlaubnisse der Klassen A, A1, A2, AM, B, BE, L, M und T werden unbefristet erteilt.
weiterführende Informationen	http://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_9.html
Hinweise	Für das Führen folgender Kraftfahrzeuge wird keine Fahrerlaubnis, sondern eine Prüfbescheinigung verlangt: • Einspurige, einsitzige Fahrräder mit Hilfsmotor bis 25 km/h (Mofas; besondere Sitze für die Mitnahme von Kindern unter sieben Jahren dürfen angebracht sein). • elektronische Mobilitätshilfen im Sinne der Mobilitätshilfenverordnung (MobHV) • Motorisierte Krankenfahrstühle, einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit: • Für ältere motorisierte Krankenfahrstühle mit mehr als 10 km/h gibt es Übergangsbestimmungen und Sonderregelungen (Prüfbescheinigungspflicht). • Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind, selbstfahrende Arbeitsmaschinen,

Modul

Sachverhalt

Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sowie einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden.

- Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse größer als 3,5 Tonnen (Fahrerlaubnis der Klasse C1, C1E, C, CE),

- Fahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen im Personenverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE)

muss, wenn die Klassen

- D1, D1E, D, DE ab dem 10.9.08 und die Klassen

- C1, C1E, C, CE ab dem 10.09.09 erworben wurden, die Grundqualifikation nach dem

Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) und

der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung

nachweisen und im Führerschein durch die

Schlüsselzahl 95 eintragen lassen. Einzelheiten sind bei

der Handelskammer zu erfragen.

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

<https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/Anlage%2006%20-%20Bescheinigung%20Anlage%206%20Nr.2.1%20-%20Vorderseite%20Teil%201.pdf>

<https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/Anlage%2006%20-%20Bescheinigung%20Anlage%206%20Nr.2.1%20-%20Vorderseite%20Teil%201.46413.pdf>

https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/Anlage_5_%20Nr_1_Stand_2007-08.pdf

https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/Anlage_5_%20Nr_1_Stand_2007-08.46412.pdf

https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/Lastschriftmandat_LHK597-BA_20.pdf

https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/Lastschriftmandat_LHK597-BA_20.pdf

Modul	Sachverhalt
	ms/media.php/5/Lastschriftmandat_LHK597-BA_20.46534.pdf
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen